

# Umsetzung einrichtungsbezogene Impfpflicht in Sachsen – Ablauf nach § 20a IfSG

Schritt 1: Vorlage des Nachweises	Schritt 2: Prüfung durch Leitung	Schritt 3: Kontaktaufnahme des Ge- sundheitsamtes mit der nach- weissäumigen Person	Schritt 4: Maßnahmen des Gesundheitsamtes	Schritt 5: Information über Entscheidung
<ul style="list-style-type: none"> <li>» wer in betroffener Einrichtung/Unternehmen tätig ist, muss gegenüber Leitung bis 15.03.2022 Nachweis erbringen</li> <li>» Nachweis über: Impfung, Genesung oder ärztliches Attest über medizinische Kontraindikation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Leitung der Einrichtung/ des Unternehmens prüft Richtigkeit und Echtheit des Nachweises</li> <li>» bei Zweifeln oder wenn kein Nachweis vorgelegt wird, erfolgt ab 16.03.2022 unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen) Meldung an das Gesundheitsamt</li> <li>» Meldung über elektronisches Portal: (Vor-)Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Gesundheitsamt fordert nachweissäumige Person zur Vorlage auf</li> <li>» Frist: vier Wochen</li> <li>» bei Zweifeln an Kontraindikation kann ärztliche Untersuchung angeordnet werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» bei Nichterbringung des Nachweises oder bei Ablehnung der ärztlichen Untersuchung prüft Gesundheitsamt Tätigkeits-/ Betretungsverbot (Ermessensentscheidung)</li> <li>» Anhörung der nachweissäumigen Person und der Einrichtung/ des Unternehmens</li> <li>» Einrichtung/ Unternehmen kann Gefährdung der Versorgungssicherheit glaubhaft machen</li> <li>» Abwägung (u.a. Gefährdung der Versorgungssicherheit versus Infektionsschutz)</li> <li>» Gesundheitsamt kann Einrichtung/ Unternehmen auffordern, innerhalb bestimmter Frist organisatorische Änderungen zu prüfen, die Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbote kompensieren können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Gesundheitsamt informiert Einrichtung/Unternehmen über Tätigkeits-/ Betretungsverbot</li> <li>» solange Gesundheitsamt kein Tätigkeits-/ Betretungsverbot ausspricht, darf betroffene Person in der Einrichtung/ dem Unternehmen weiter tätig sein</li> </ul>

**Besonderheiten bei  
„Neuzugängen“ ab dem 16.03.2022**

- » Vorlage des Nachweises vor Beginn der Tätigkeit
- » bei Nichterbringung darf die betroffene Person nicht in der Einrichtung/dem Unternehmen tätig/beschäftigt werden; Gesundheitsamt muss dies nicht erst anordnen (gilt kraft Gesetzes)